

Aktuelle Themen des öffentlichen Baurechts

Bericht über eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht Deutschen Anwaltverein – Landesgruppe Baden-Württemberg – am 31.3.1995 in Mannheim

Von Rechtsanwältin Dr. Richard Pfaff, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Freiburg i. Br.

Die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein – Landesgruppe Baden-Württemberg – gehören über 80 Anwälte, meist Fachanwälte für Verwaltungsrecht, an. Sie hat nach Ihrer Satzung zur Aufgabe gemacht, zwischen Juristen der verschiedenen Berufsgruppen, die auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts tätig sind, Kenntnisse und Erfahrungen auszutauschen sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu Rechtsfragen auf dem Gebiet durchzuführen. Eine solche Veranstaltung fand am 31.3.1995 in Mannheim – in Sichtweite des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs – statt.

Die Besprechungsgegenstände waren aktuelle baurechtliche Themen, die sich im Spannungsfeld von „Wandel und Anpassung“ des öffentlichen Baurechts bewegen: aufgrund neuerer Gesetzgebung zunächst die erleichterten Zulassungsvoraussetzungen für Wohnbauvorhaben nach dem BauGB-MaßnG sowie der Vorhaben- und Erschließungspläne nach § 7 BauGB-MaßnG, aufgrund jüngerer Rechtsprechung die Antragsbefugnis bei der Normenkontrolle von Bebauungsplänen und Probleme von deren Teilnichtigkeit.

In seinen einleitenden Worten konnte für den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft RA Dr. Rodewaldt, Stuttgart, über 120 Teilnehmer begrüßen, etwa zur Hälfte aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie aus den Baurechtsbehörden des Landes und zur anderen Hälfte aus der Anwaltschaft.

Der Präsident des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs, Dr. Endemann, widmete seine Eröffnungsansprache den geplanten Novellierungen von VwGO und LBO und ging abschließend ein auf Fragen der Zusammenarbeit von Anwaltschaft und Richterschaft.

Den (erneuten) Novellierungen von VwGO und – vor allem – LBO steht Endemann kritisch gegenüber: Die Änderung des Nachteilbegriffs in § 47 Abs. 2 VwGO (Gleichsetzung mit der Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO) bringe keinen Gewinn, was die Expertenkommission zur VwGO-Novellierung bestätigt habe.

Die geplante Änderung der LBO unterscheide sich in ihrer Zielsetzung nicht von derjenigen des Jahres 1983: Nach wie vor gehe es um Erleichterungen für den Wohnungsbau und um flächensparendes Bauen, nunmehr noch um die Verminderung und sogar Abschaffung der Stellplatzpflicht dort, wo sie der Schaffung von Wohnraum entgegensteht.

Die Kritik Endemanns richtet sich gegen die geplante weitere Erleichterung und Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens. Hierdurch entlaste sich der Staat von – notwendigen – Verwaltungsaufgaben. Einen weitgehenden Verzicht auf präventive Verfahren, einen „Abschied von der Baugenehmigung“ (Ortloff) lehnt Endemann ab, weil es sich bei dem Bauordnungsrecht – materiell – um besonderes Polizeirecht handelt.

Die geplante Ersetzung des Baugenehmigungsverfahrens durch ein bloßes „Kenntnisgabeverfahren“ bringe keinen Entlastungseffekt, sondern überfrachte die Verwaltungsgerichte und verweise diese in die (gerichtsferne) Rolle von „Verwaltungshelfern“. Eine Entlastung der Verwaltung gehe einher mit einer (zusätzlichen) Belastung der Gerichte; Nachbarstretigkeiten und Baueinstellungen würden zunehmen. Die Verantwortung für das aktive Verwaltungshandeln müsse bei der Verwaltung verbleiben (dies entspreche der Verfassung) und dürfe nicht auf Gerichte delegiert werden: Der Richter soll streitentscheidend und nicht verwaltend tätig sein; Nachträgliche Kontrolle könne nicht ersetzt werden durch Übertragung präventiv-gerichtsfermer Verwaltungsfunktionen auf die Gerichte.

Der deutlichen Kritik Endemanns an der geplanten Novellierung der LBO schlossen sich Bemerkungen an zur – gebotenen – Zusammenarbeit von Richterschaft und Anwaltschaft in Fragen des Procedere – unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und Neutralität

in der Sache. Endemann plädierte für eine Zusammenarbeit in den Bereichen der Kommunikation und der Transparenz des Verfahrens.

2. Im Anschluß hieran referierte RA Dr. Kirchberg, Karlsruhe, über die erleichterte Zulassung von Wohnbauvorhaben nach dem BauGB-MaßnG.

Der Ersatz von Vorschriften des BauGB oder deren Ergänzung habe die beabsichtigten Erleichterungen weder für Bauherren und Investoren noch für Baurechtsbehörden und Gerichte erbracht. Statt dessen sei es zu einer „allgemeinen Konfusion vor Ort“ und selbst zur vollständigen Negierung der Zielsetzungen und der einschlägigen Bestimmungen des BauGB-MaßnG gekommen.

Im einzelnen beleuchtete Kirchberg die Rechtsprechungsentwicklung und Verwaltungspraxis anhand von ca. 80 einschlägigen Entscheidungen, vor allem zu § 4 mit den erweiterten Befreiungsmöglichkeiten sowohl im beplanten als auch im unbeplanten Innenbereich, mit der Überschreitung der in alten Bebauungsplänen festgesetzten Geschosßfläche durch Aufenthaltsräume in anderen als Vollgeschossen, insbesondere Dachgeschossen und mit der erweiterten Zulassung von Wohnbauvorhaben im Zusammenhang mit der Entprivilegierung, Sanierung oder Erweiterung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich. Referiert wurde ferner über die – allerdings in der Praxis weniger bedeutsamen – Fristen für die Genehmigung von Vorhaben nach § 5 sowie über die gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs für Vorhaben, die – mittlerweile nicht nur ausschließliche, sondern überwiegend (auch nur vorübergehend) – Wohnzwecken dienen (§ 10 Abs. 2), einschließlich der damit verbundenen Ein-Monatsfrist für den Sofortrechtsschutzantrag nach § 80 a Abs. 3 i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO.

Der Schwerpunkt der Rechtsprechung liegt nach den Recherchen des Referenten bei den erweiterten Befreiungsmöglichkeiten des § 4 Abs. 1 bzw. 1a BauGB-MaßnG sowie bei der gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzugs und den entsprechenden Sonderbestimmungen für den vorläufigen Rechtsschutz.

Die Befreiungsmöglichkeiten zur Deckung dringenden Wohnbedarfs würden allerdings von der Rechtsprechung „nicht so heiß serviert, wie sie der Gesetzgeber meinte gekocht zu haben“. Für Asylbewerberunterkünfte und ähnliche Einrichtungen liege nämlich schon der Befreiungstatbestand des § 31 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor und hinsichtlich der Befreiungen aus Gründen des sonstigen „dringenden Wohnbedarfs“ nach § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 1a BauGB-MaßnG könne eine Tendenz zur inhaltlichen Auflösung tradierter Begriffe und Rechtsinstitute bzw. zu systematischen Abweichungen vom Bebauungsplan nicht festgestellt werden.

Für die Befreiungsmöglichkeit im unbeplanten Innenbereich nach § 4 Abs. 2 BauGB-MaßnG finde sich keine einzige Gerichtsentscheidung, was bedeute, daß diese Bestimmung kaum zu praktischer Anwendung gelangt. Hingegen liege der Schwerpunkt der Rechtsprechung bei der erleichterten Zulassung von Bauvorhaben und Nutzungsänderungen im Außenbereich nach § 4 Abs. 3 BauGB-MaßnG mit seinen Modifikationen des § 35 Abs. 4 BauGB, wobei die bisher vorliegenden Nichtannahmebeschlüsse des BVerwG eher auf eine restriktive Tendenz hinwiesen.

Schließlich befaßte sich der Referent auch mit den Maßstäben für die gerichtliche Außervollzugssetzung: Ergeben sich aus der Neuregelung des § 10 Abs. 2 BauGB-MaßnG irgendwelche Besonderheiten für den Sofortrechtsschutz des Nachbarn? Wesentliche Änderungen zur bisherigen Gerichtspraxis seien weder bei überwiegenden noch bei offenen Erfolgsaussichten festzustellen.

Der Beitrag ist abgedruckt in VBIBW 1995, 297.

Resümierend kam *Kirchberg* zu dem Ergebnis, es könne kein Dauerzustand bleiben, daß das BauGB-MaßnG die Verlagerung des Rechtsschutzes in baurechtlichen Nachbarsachen auf das Sofortverfahren institutionalisiert habe. Im übrigen stehe der gesetzgebende Aufwand, der mit manchen Vorschriften des BauGB-MaßnG getrieben worden sei, in keinem Verhältnis zu dem praktischen Ertrag. Einer „Verschlankung“ der Gesetzgebung gab der Referent den Vorzug vor einem in „hektischem Aktionismus aufgeblähten“ MaßnG zum BauGB.

3. Über die zentralen Probleme des *Vorhaben- und Erschließungsplans* (VEP), der nach seiner Einführung in den neuen Bundesländern seit dem Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes (1.5.1993) bundesweit gilt (§ 7 BauGB-MaßnG), referierte sodann RA Prof. Dr. Birk, Stuttgart.

Bereits die Rechtsfigur des VEP mit seinen zwei hintereinander geschalteten, aufeinander abgestimmten und deshalb voneinander abhängigen Teilen (Vertrags- und Satzungsteil) weise Besonderheiten auf und verändere das herkömmliche Instrumentarium des Bauplanungsrechts: Ein Teil des abgeschlossenen Vertrags, nämlich (zumindest) der Plan, werde in einem in § 7 BauGB-MaßnG geregelten Verfahren zur Satzung und damit zum zulässigen „Einzelfallbebauungsplan“. Der Vertrag selbst sei gleichzeitig materielle Voraussetzung und Vollzugsinstrument der Plansatzung: Der Vorhabenträger verpflichte sich zur Realisierung eines Bauvorhabens, das die Gemeinde (nicht nur städtebaulich) wolle und in eine Plansatzung umsetze. Zugleich damit regele der Vertrag inhaltlich und zeitlich die Realisierung des Vorhabens bis hin zu einem Bau- und Erschließungsgebot. Die Zusammenfassung von Planung, baurechtlicher Genehmigung und Erschließung verdeutliche die tatsächlich und rechtlich enge Zusammengehörigkeit und gegenseitige Abhängigkeit dieser Bereiche, die bei der (üblicherweise) getrennten Betrachtung und rechtlichen Abwicklung oftmals verlorengehe.

Im folgenden befaßte sich der Referent mit den Schwerpunkten des öffentlich-rechtlichen „Durchführungsvertrags“ (Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung des Bauvorhabens einschließlich der vereinbarten Erschließung und Kostenübernahme), mit dem Plan als Verbindung zwischen Vertrags- und Satzungsteil, mit den Realisierungszusagen, auch hinsichtlich der Erschließung und Kostentragung und vor allem mit dem schwierigen Verhältnis von Vertrag und Satzung, insbesondere hinsichtlich der planerischen Abwägung, zumal der VEP als Satzung den wesentlichen materiellen Vorschriften des § 1 BauGB, also den üblichen „Planbindungen“, unterworfen sei, allerdings mit Aufweichungen des Entwicklungsgebots bei „dringendem Wohnbedarf“.

Bei dem Aufstellungsverfahren handele es sich um ein „verkürztes“ Bebauungsplanverfahren, wobei der Vertrag als „Abwägungsmaterial“ in das Normsetzungsverfahren einzustellen sei.

Nach einem Überblick über die Probleme bei Änderung des Vorhabens und/oder der Satzung einschließlich deren Aufhebung beleuchtete der Referent das Verhältnis von VEP- und Bebauungsplansatzung sowie die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Vorhabens: Grundsätzlich sei der VEP kein Bebauungsplan mit „geringeren Anforderungen“ und auch hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen werde von den §§ 30, 31 Abs. 2 und 33 BauGB nicht abgewichen.

Nach Auffassung *Birks* hat sich der VEP als zusätzliches Instrument zur Schaffung von Planungsrecht in der Praxis bewährt. Der reine Zeitvorteil sei eher nachrangig, bedeutender sei die Problembewältigung hinsichtlich eines konkreten Einzelbauvorhabens – freilich mit der Gefahr, großräumige Lösungen dort zu unterlassen, wo diese sich aufdrängten. Der Vorteil des VEP liege vor allem auch in der Vereinbarung eines vortraglichen Baugebots. Alle anderen Vorteile (Fremdplanung, Kostenfreistellung bezüglich der Erschließungsmaßnahmen usw.) seien hingegen seit dem 1.5.1993 nicht mehr VEP-typisch und könnten auch über den Erschließungsvertrag (§ 124 BauGB) und den städtebaulichen Vertrag (§ 6 BauGB-MaßnG) erreicht werden.

4. Das Referat über die *Antragsbefugnis bei der Normenkontrolle von Bebauungsplänen* von VorsRiVG Dr. Dürr, Freiburg, befaßte sich im wesentlichen mit dem Nachteilsbegriff des § 47 Abs. 2 VwGO, der das Problem der Antragsbefugnis de lege lata umreißt. Dieses habe sich nahezu ausschließlich bei Bebauungsplänen gestellt, weil bei ihnen die Normadressaten nicht feststünden. Unproblematisch sei die Antragsbefugnis des Grundstückseigentümers

im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Jedoch sei es schon zweifelhaft, ob diese auch für den Grundstückseigentümer außerhalb des Plangebiets zu bejahen sei, wenn planerisch zugelassene Nutzungen Auswirkungen auf sein Grundstück hätten, z. B. infolge von Immissionen, des Verlusts der Aussicht oder der gehobener Wohnlage, der Zunahme des Verkehrsaufkommens oder wirtschaftlicher Nachteile (z. B. Konkurrenz).

Dürr zeichnete die Rechtsprechung zur Antragsbefugnis und zum Nachteilsbegriff in drei Entwicklungsphasen nach: Zunächst sei die Frage thematisiert worden, ob der Nachteil die Beeinträchtigung der rechtlich geschützten Interessen voraussetze oder ob ein tatsächlicher Nachteil ausreiche. Seit dem Beschluß des BVerwG vom 9.11.1979 (E 59, 87) werde der Nachteilsbegriff nicht prozessual, sondern materiell-rechtlich verstanden und aus dem Abwägungsgebot hergeleitet. Der Nachteil werde somit vermittelt durch die geltend gemachten oder die sich von selbst aufdrängenden privaten Belange, die allerdings von dem Korrektiv der Schutzwürdigkeit begrenzt würden.

Eine weitere Phase der Rechtsprechung sei eingeleitet worden mit dem Beschluß des BVerwG vom 11.11.1988 (NVwZ 1989, 553), in dem ein Nachteil allgemein dann bejaht worden sei, wenn eine beabsichtigte Nutzung infolge des Bebauungsplans nicht wahrgenommen werden könne.

Eine gewisse Unklarheit bestehe noch insoweit, was unter der „äußersten Grenze“ zu verstehen sei, die durch den Beschluß vom 9.11.1979 begründet sein soll. Die hierzu entwickelten Grundsätze sollten wohl bei den sog. „Mittelbaren Auswirkungen“ der planerischen Festsetzungen zum Tragen kommen, z. B. bei Immissionen, Entzug von Aussicht oder Besonnung, Erschwerung der Zugänglichkeit oder dem Verlust von Lagevorteilen.

Nach heutigem Stand der Rechtsprechung sei die Antragsbefugnis zum einen dann zu bejahen, wenn der Bebauungsplan eine zuvor gegebene Nutzungsmöglichkeit nicht mehr zulasse, zum anderen liege die Antragsbefugnis vor, wenn der Bebauungsplan private Belange des Antragstellers negativ berühre, die bei Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen gewesen seien.

Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen seien noch weitere Anforderungen zu beachten, etwa der rechtlich und subjektiv dem Antragsteller zugeordnete Bezug der Belange, die Kausalität zwischen Bebauungsplan und Beeinträchtigung privater Interessen sowie deren städtebauliche Relevanz.

Ausgehend von diesen allgemeinen Grundsätzen aus den drei Entwicklungsphasen der Rechtsprechung referierte *Dürr* über Einzelfälle bzw. häufig auftretende und auch entschiedene Problemkomplexe, z. B. Beeinträchtigung der Aussicht, Verkehrslärm und Wettbewerbsbeeinträchtigungen, die Antragsbefugnis von Nachbargemeinden, die Abwehr heranrückender Wohnbebauung, die Antragsbefugnis „zur Abwehr von Erschließungsbeiträgen“, die Antragsbefugnis von Behörden und schließlich über die Probleme der Verwirkung.

Dem von Bayern eingebrachten Entwurf zur Änderung von § 47 Abs. 2 VwGO und Annäherung an die Klagebefugnis des § 42 Abs. 2 VwGO sowie zur Befristung der Zulässigkeit der Normenkontrollklage auf fünf Jahre nach Inkrafttreten der angegriffenen Rechtsvorschrift steht *Dürr* – zu Recht – eher ablehnend gegenüber: Der unterschiedliche Prüfungsumfang von verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren und Normenkontrollverfahren werde durch die vorgeschlagene Neufassung nicht beseitigt, weil zu den subjektiven Rechten auch das Recht auf angemessene Berücksichtigung der eigenen Belange in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB gehöre. Eine Befristung des Normenkontrollantrags auf fünf Jahre sei ebenfalls bedenklich, weil die Rügefrist für Abwägungsfehler nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sieben Jahre betrage.

5. Mit der Problematik der *Teilnichtigkeit von Bebauungsplänen* befaßte sich VorsRiVG Dr. *Stopfkuchen-Menzel*, Mannheim, in dem letzten Referat der Tagung.

Bei Städteplanern und Gemeinden sei zunehmend ein Hang zum Perfektionismus festzustellen; die Regelungsdichte von Bebauungsplänen gehe häufig über das sachlich Notwendige und auch vom BauGB geforderte Maß hinaus. Damit steige aber die Gefahr, daß planerische Festsetzungen der gerichtlichen Kontrolle nicht standhielten, wobei sich die Frage der Teilnichtigkeit oder der Gesamtnichtigkeit des Bebauungsplans stelle.

Ausgangspunkt der Fragestellung müsse sein, daß die Gerichte nicht mehr als nötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen

Durch den Ob ein Bebauungsplan insgesamt oder nur teilweise nichtig sein habe nicht nur für das Normenkontrollverfahren und die Inzidenzprüfung Bedeutung, sondern auch für die Probleme der Funktionalität und das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB.

Speziell in Normenkontrollverfahren sei die Frage der Teilnichtigkeit bedeutsam für den Umfang des jeweiligen Antrags und die damit zusammenhängenden Kostenfragen. Sie stelle sich stets dann, wenn ein Fehler nur eine oder wenige Festsetzungen oder einen räumlich abgrenzbaren Teil des Bebauungsplans betreffe. Teilnichtigkeit komme nur dann in Betracht, wenn die fehlerfreien Festsetzungen mit der nichtigen Festsetzung in keinem untrennbaren Regelungszusammenhang stünden und auch für sich betrachtet noch einen Beitrag zu einer sinnvollen städtebaulichen Ordnung leisten könnten, die den Anforderungen des § 1 BauGB gerecht werde. Wenn das planerische Geflecht durch die Nichtigkeit einer Festsetzung so nachhaltig gestört werde, daß bei einer Teilnichtigkeit ein bloßer Planorso übrigbleibe, der den Anforderungen an eine ausgewogene Planung nicht mehr genüge, sei der Bebauungsplan insgesamt nichtig.

Indessen sei jeder Plan sowohl am objektiven Grundsatz der Teilbarkeit als auch am subjektiven Grundsatz des mutmaßlichen Willens des Normgebers (ob er den Plan im Zweifel auch ohne die nichtige Festsetzung beschlossen hätte) zu messen.

Diese Grundsätze würden für alle Bebauungspläne und auch für Änderungspläne gelten. Für die Antragsbefugnis folge daraus, daß diese nicht beschränkt sei auf Festsetzungen, die den Antragsteller negativ betrafen, wenn sie abtrennbar und einer gesonderten Beurteilung zugänglich seien. Zu fragen sei vielmehr umgekehrt, ob der Bebauungsplan mit seinen übrigen Festsetzungen Bestand haben könne, wobei die Frage der Teilnichtigkeit nicht quantitativer, sondern qualitativer Natur sei.

Hinsichtlich der materiellen Anforderungen sei geklärt, daß die fehlerhafte Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung regelmäßig auch alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans erfasse. Gesamtnichtigkeit sei auch anzunehmen, wenn Flächen für die Unterbringung von notwendigen Stellplätzen verloren gingen (vgl. BVerwG, B. v. 6. 4. 1993, BRS 55 Nr. 31). Die Nichtigkeit der Breite einer Erschließungsanlage und damit des Erschließungskonzepts führe ebenfalls zur Gesamtnichtigkeit des Plans; insgesamt nichtig sei der Plan auch, wenn sich differenzierende textliche Festsetzungen über Einzelhandelsbetriebe nicht halten ließen.

Hingegen seien etwa Festsetzungen über eine große private Grünfläche und die Ausweisung eines reinen Wohngebiets teilbar. Entsprechendes gelte für Festsetzungen über Farbe und Material von Dacheindeckungen. Häufig sei bei räumlich abgrenzbaren Teilen am Rande des Plangebiets nur von Teilnichtigkeit auszugehen, weil dort das planerische Geflecht meist nicht nachhaltig gestört werde.

Abschließend wertete der Referent neuere Entscheidungen des BVerwG hinsichtlich ihrer Relevanz für die anwaltschaftliche Praxis aus. Danach sei es nicht Aufgabe des Antragstellers, im Normenkontrollverfahren darzulegen, welche Auswirkungen der geltend gemachte Rechtsfehler auf den Plan insgesamt habe. Die substantiierte Behauptung nachteiliger Wirkungen und der Vortrag eines Rechtsfehlers reichten regelmäßig aus, es sei denn, es würden auch solche Planfelle einbezogen, die offensichtlich und erkennbar abzutrennen und für sich lebensfähig seien. Ein Antragsteller und sein Prozeßbevollmächtigter seien daher „gut beraten“, den Normenkontrollantrag regelmäßig auf die Gesamtnichtigkeit zu beziehen. Dies beruhe darauf, daß für die Begründetheit eines Normenkontrollantrags auf einen Zusammenhang zwischen objektiv festgestellter Rechtswidrigkeit und subjektiver Betroffenheit verzichtet werde.

Umgekehrt sei das Gericht sogar verpflichtet, über einen Teilnichtigkeitsantrag hinauszugehen, wenn es zu dem Ergebnis komme, der Plan sei darum insgesamt nichtig, weil die nichtige Festsetzung in einem untrennbaren inneren Zusammenhang mit den übrigen Festsetzungen stünde.

Resümierend prognostizierte der Referent, daß die Teilnichtigkeit eines Bebauungsplans die Ausnahme bleiben werde. Dies belege auch die Rechtsprechung des BVerwG, denn die Annahme einer bloßen Teilnichtigkeit durch die Normenkontrollgerichte sei auf die Nichtvorlagebeschwerde hin nahezu ausschließlich als fehlerhaft bezeichnet worden.

6. Die sich an die Referate jeweils anschließenden Diskussionen moderierte RA Dr. Uechtritz, Stuttgart. Es konnte nicht nur eine Vielzahl von baurechtlichen Problemstellungen, vorwiegend aus der anwaltschaftlichen, aber auch aus der behördlichen und kommunalen Praxis vertieft werden. Thematisiert wurden auch Fragen des richtigen Verhältnisses und Verständnisses von Anwaltschaft und Richterschaft. So mag der Gewinn der Veranstaltung nicht zuletzt darin liegen, in den Diskussionen und Gesprächen das vielfach beobachtete „Fremdeln“ der unterschiedlichen juristischen Berufsgruppen im Umgang miteinander ein Stück abgebaut zu haben.

schon über
sehen
folgt
denen
chäft
zum
ein
gung
ähn
vom
sual
nds
h die
priva
keit
n ml
9) die
eine
rde
der
vom
sätze
ne
ne
änd
u
ignis
uy
eren
vate
des
tere
dem
zwei
sen
dre
Ein
em
und
acht
die
eme
§ 47
§ 42
nen
nen
ge
rde
den
oh-
s. 6
ünf
gs-
nan
in
um
au-
ich
hr,
cht
ter
nte
en